

# Vereinsatzung

## "Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e. V."

### § 1 Namen und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e. V."
2. Sitz des Vereins ist Bad Suderode, Kreis Quedlinburg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Der Verein wurde am 26.11.1994 in Bad Suderode gegründet.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" §§ 51-68 (AO) vom 16.03.1976 (BGB1 I, S. 613 und BStB1 I, S. 157) in der jeweils gültigen Fassung. Der satzungsgemäße Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Durchführung von musikalischen, literarischen und kirchlichen Veranstaltungen wie auch solchen zur bildenden Kunst zur Förderung des kulturellen und künstlerischen Lebens.
  - Förderung der kulturellen und künstlerischen Bildung und Erziehung der Jugend und Erwachsenen durch Vorträge und Lehrgänge.
  - Förderung eines Podiums für junge Künstler und Talente.
  - Unterhaltung gemeinnütziger, kultureller Einrichtungen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er unterstützt interessengleiche Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen, die den gleichen Zweck verfolgen.

### § 3 Mittel und Geschäftsjahr

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke Arbeitskräfte (Geschäftsführungs- und Fachpersonal) beschäftigen.

Honorare und Aufwendungen werden erstattet; ortsübliche soziale Leistungen werden gewährt.
3. Die Erträge des Vereins aus Einnahmen von Veranstaltungen und die ihm zuwachsenden Zuwendungen und Spenden sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.
4. Der Verein kann seine Mittel gem. § 58 Nr. 6, 7, 7a, der AO einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen.

5. Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins zu.
6. Dem Verein wurden in einer gesonderten Vereinbarung mit der Gemeinde Bad Suderode (Anlage a) unentgeltliche Nutzungsrechte für Gebäude und Flächen von kulturellen Einrichtungen (so im besonderen der Alten Kirche) in Bad Suderode eingeräumt. Die Gemeinde trägt die je Veranstaltung anfallenden Betriebskosten.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Das erste vollständige Geschäftsjahr schließt das Gründungsjahr ein.

#### § 4 Mitgliedschaft

##### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Verein besteht aus Mitgliedern, die den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

##### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

###### 2.1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung seitens des Mitgliedes. Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, den Austritt zu einem früheren Zeitpunkt anzunehmen, wenn besondere Gründe vorliegen.
- b) durch Tod eines Vereinsmitgliedes.
- c) durch Ausschluß durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluß, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand bleibt oder sich einer erheblichen Verletzung seiner Pflichten als Mitglied schuldig gemacht hat.
- d) durch Auflösung des Vereins.

###### 2.2. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit durch die Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

- 3.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und Vereinszweck nach dieser Satzung - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und fällige Beiträge zu zahlen.
- 3.3. Die Mitglieder des Vereines haben das Recht auf Kartenvorbestellung für Veranstaltungen in der Alten Kirche. Es können ermäßigte Eintrittspreise gewährt werden.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt und sind für das folgende Geschäftsjahr verbindlich.

Für das erste Geschäftsjahr gelten laut Beschluß der Gründungsversammlung vom 26.11.1994 folgende Beiträge:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| - für persönliche Mitglieder  | 120,- DM / Jahr    |
| - für arbeitslose Mitglieder,<br>Rentner, Schüler, Studenten,<br>und Schwerbehinderte | 60,- DM / Jahr     |
| - für korporative Mitglieder und Firmen   | ab 600,- DM / Jahr |

Die Jahresbeiträge sind, auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres, mit dem Eintritt für das gesamte Jahr fällig.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### § 7 Vorstand

- 7.1. Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- dem/der Vorstandsvorsitzenden
- den beiden Stellvertretern/innen des/der Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu drei Beisitzern.

7.2. Vorstand mit Vertretungsmacht im Sinne von § 26 BGB sind:

- der/die Vorstandsvorsitzende
- die beiden Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden
- der/die Schatzmeister/in

7.3. Je zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

7.4. Die Bestellung des Gesamtvorstandes nach § 27 BGB erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederbestellung des Vorstandes ist zulässig.

Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit aus wichtigem Grund von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß widerruflich.

Treten der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder zurück, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neubestellung im Amt. Die Neubestellung durch die Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

7.5. Der Gesamtvorstand kann nach § 30 BGB für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

7.6. Der Gesamtvorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.7. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vereinsmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes beratend jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen.

7.8. Über den Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7.9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Mitgliederversammlung

8.1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

8.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlußfassung über Anträge sowie die Bestellung des Vorstandes zuständig.

8.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse beschließt oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

8.4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

8.5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

8.6. Anträge zur Veränderung der Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

- 8.7. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.8. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- 8.9. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Freundeskreises bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- 8.10. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Buch- und Kassenführung

- 9.1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Prüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht im Vorstand angehörig sein dürfen.
- 9.2. Die Prüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 9.3. Die Prüfer haben im Vorstand und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

#### § 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Suderode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
- 10.2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins und des zuständigen Gerichts.

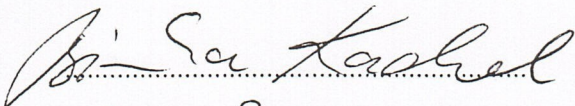
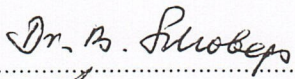
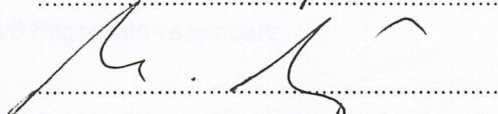
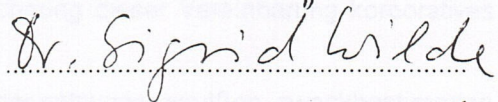
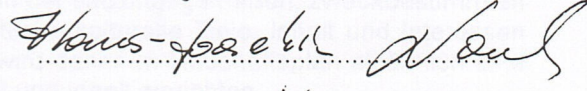
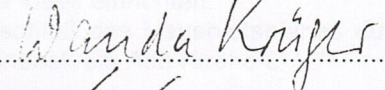
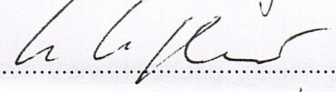

#### § 12 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Vorstand ist ermächtigt, alle notwendigen Anmeldungen und Änderungen zur Eintragung in das Vereinsregister vorzunehmen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, erforderliche Satzungsänderungen in der Gründungsphase durchzuführen.

§ 13 Mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.

§ 14 Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins "Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e. V." am 26.11.1994 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Binka Kachel 
2. Dr. Bernd Schobeß 
3. Henry Fuchs 
4. Dr. Sigrid wilde 
5. Hans Joachim Nowak 
6. Pastorin Wanda Krüger 
7. Dr. Roland Beßler 
8. Pastor i. R. Johannes Martin Kiehne 

Anlage a)

zur Vereinssatzung "Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e. V."

### Vereinbarung

zwischen dem Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e.V.,

vertreten durch den Vorstand

und der Gemeinde Bad Suderode,

vertreten durch den Bürgermeister

wird auf der Grundlage der Satzung des Vereins, § 3/6 folgendes vereinbart:

- § 1 Die Gemeinde Bad Suderode wird mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung korporatives Mitglied des Vereins.
- § 2 Die Gemeinde Bad Suderode als Kurort sieht in der satzungsgemäßen, zweckbestimmten gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins wesentliche kulturelle Ziele, Inhalt und Interessen seiner Bürger und Gäste als erfüllbar an und wird daher im Haushaltsplan alljährlich eine Förderposition des Vereins materiell, personell und ideell einrichten.  
Der Beitrag für Veranstaltungen wird nach Beschluß des Haushaltsplanes durch den Rat vierteljährlich auf das Konto des Vereins "Freundeskreis Alte Kirche e. V." überwiesen.
- § 3/1 Die Gemeinde Bad Suderode räumt dem Verein zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke unentgeltliche und kostenlose Nutzungsrechte an kulturellen Einrichtungen wie Gebäuden und Freiflächen, die in ihrem Eigentum liegen, ein.
- /2 Diese Nutzungsrechte beziehen sich im besonderen auf die Immobilie
- Alte Dorfkirche
- und gelten vorerst für 25 Jahre ab Datum der Unterzeichnung.  
Eine Terminverlängerung ist nach Zeitablauf neu zu vereinbaren.
- /3 Die Gemeinde Bad Suderode übernimmt
- a. alle Betriebskosten, wie z. B. Kosten für Energie und andere Medien, betriebliche Versicherungen, Reinigungs- und Installationskosten usw. für alle Veranstaltungen des Vereins, sowie
- b. sämtliche öffentliche und private Lasten der Gebäude und Flächen, an denen ein Nutzungsrecht besteht, im besonderen nach § 3/2 dieser Vereinbarung.
- /4 Die Gemeinde Bad Suderode kann für einzelne terminierte Veranstaltungen auch andere Räume und Flächen zu entsprechend gleichen Bedingungen nach § 3/1 und § 3/3 dieser Vereinbarung bereitstellen.
- § 4 Der Verein wird bereitgestellte Haushaltsmittel der Förderposition nach § 2 dieser Vereinbarung gegenüber der Gemeinde Bad Suderode ordentlich im Geschäftsjahr abrechnen.
- § 5 Der Verein wird entsprechend seinen Möglichkeiten nach § 2/1 der Satzung zur Unterhaltung gemeinnütziger, kultureller Einrichtungen beitragen.

- § 6/1 Diese Vereinbarung erlischt und endet bei Auflösung des Vereins gemäß § 10 der Satzung.
- /2 Diese Vereinbarung kann einseitig nicht gekündigt werden.
- /3 Beide Vertragspartner können die Aufhebung dieser Vereinbarung gesondert und nur schriftlich vereinbaren, wonach alle gegenseitigen Rechte und Pflichten erlöschen und enden.

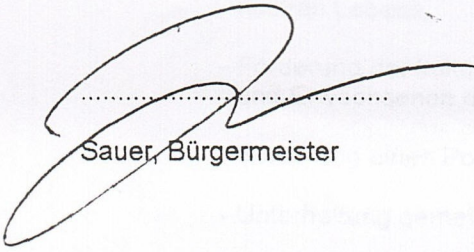
Bad Suderode, den

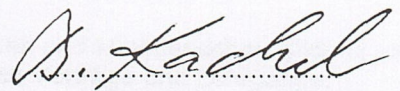
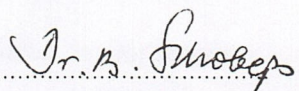
abgeschlossen vor der Notarin Frau Etzold in Quedlinburg

am

für die Gemeinde Bad Suderode

für den Freundeskreis Alte Kirche Bad Suderode e. V.

  
Sauer, Bürgermeister

   
(Vorstand)